



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 09.04.2021

10. Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 09.04.2021 zur Kindertagesbetreuung und zu Schulen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 2 Abs.1 i. V. m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung –ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) i. V. m. der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31.03.2021 (Fundstelle: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-03-31_TMBJS-Allgemeinverfuegung_Kita_Schule_Jugendhilfe.pdf) i. V. m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- 1) Ergänzend zur Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31.03.2021 werden zur Eindämmung des Infektionsgeschehens folgende Maßnahmen sowohl für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege als auch für alle Schulen auf dem Gebiet des Landkreises verfügt:
 - a) Alle Kinder, die eine Betreuung in Anspruch nehmen wollen, und alle Schülerinnen und Schüler, für die Präsenzunterricht stattfindet, sollen an den kostenfreien Selbsttestangeboten der jeweiligen Einrichtung zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion teilnehmen.
 - b) Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege sowie der Unterricht und die Betreuung in der Primarstufe und in Förderzentren haben ausschließlich in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal zu erfolgen; Abweichungen sind auch in Randzeiten nicht zulässig.

- c) Jeder Gruppe ist ein fester Raum zuzuweisen. Es hat eine strikte Trennung der Gruppen in Gemeinschaftsräumen und auf Freiflächen zu erfolgen.
 - d) Es besteht ein Betretungsverbot der Einrichtungen für Eltern und andere einrichtungsfremde Personen, soweit das Betreten für den Betrieb der Einrichtung nicht zwingend erforderlich ist.
 - e) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auch im Unterricht für alle Schüler der Klassenstufen 5 und 6 angeordnet, für die Klassenstufen 1 bis 4 wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht empfohlen. Dies gilt nicht für den Sport- und Schwimmunterricht im Freien.
 - f) Das Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) und der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen sowie der Sport- und Schwimmunterricht in geschlossenen Räumen werden untersagt.
- 2) Die Allgemeinverfügung gilt für alle Kinder, Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte sowie das gesamte Personal in den genannten Einrichtungen.
 - 3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.
 - 4) Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung. Alle weiteren Allgemeinverfügungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - 5) Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.04.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 24.04.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 09.04.2021

i. V. Reus

Greiser
Landrätin

